

Amt für Umweltschutz und Energie
Ressort Energie und Wasserversorgung
Herrn Christoph Plattner
Rheinstrasse 29
4410 Liestal

Christoph Buser
Direktwahl 061 927 65 22
Direktfax 061 927 65 82
E-Mail ch.buser@kmu.org

Liestal, 26. Juni 2009

Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Entwurf der Landratsvorlage betreffend der Bewilligungspraxis von Solaranlagen in Kernzonen des Kantons Basel-Landschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen möchten wir uns bei Ihnen bedanken. Die Wirtschaftskammer Baselland hat sich mit der Vorlage auseinandergesetzt und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Aussagen zum vorgelegten Entwurf der Landratsvorlage betreffend der Bewilligungspraxis von Solaranlagen in Kernzonen des Kantons Basel-Landschaft:

Die Wirtschaftskammer Baselland begrüsst eine Lockerung der Bewilligungspraxis von Solaranlagen in Kernzonen. Der vorgelegte Entwurf lockert die Bewilligungsregeln jedoch nur teilweise und schränkt unseres Erachtens in bestimmten Punkten die Bewilligung von Solaranlagen in Kernzonen unnötig ein.

Im Sinne des Denkmalschutzes lehnen auch wir eine vollständige Befreiung von der Bewilligungspflicht für die Kernzonen ab. Allerdings sind wir der Auffassung, dass ins Dach eingebaute Sonnenkollektoren auch auf Hauptbauten der Kernzonen von nationaler Bedeutung (Lockerungsvariante 3) erlaubt sein sollten – verbunden mit einer entsprechenden Bewilligung. Die in der Vorlage enthaltenen Foto-Montagen empfinden wir in diesem Zusammenhang als nicht zielführend, weil sie in tendenziöser Art Extremfälle darstellen, welche in keiner der vorgeschlagenen Varianten je eintreten werden.

Im Einzelnen lehnt die Wirtschaftskammer den vorgeschlagenen Einbezug von Dachflächenfenster in die Vorlage zur Bewilligung von Solaranlagen ab. Der Kanton versucht hier den Gemeinden durch die Hintertür eine kantonale Regelung aufzuerlegen. Zudem zweifeln wir an der «Praxistauglichkeit» des Vorschlags.

Auch bei der Übergangsregelung sind wir der Ansicht, dass vermehrt im Sinne der kommunalen Behörden gehandelt werden muss. Unserer Meinung nach reicht es aus, wenn die Gemeinden ihre allfälligen Vorschriften betreffend Bewilligung von Sonnenkollektoren innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des § 104b anpassen. Diese Regelung wäre zudem konsistent mit dem Absatz 2 des § 139 RBG, welcher generell die Übergangsbestimmungen regelt.

Als Interessenvertreterin der Baselbieter KMU-Wirtschaft setzt sich die Wirtschaftskammer konsequent dafür ein, dass für die von den Vorschriften betroffenen Unternehmen bestmögliche Rechtssicherheit besteht. Darunter verstehen wir u.a. klar und einfach verständliche Vorschriften. Dieses Anliegen würde im Absatz 3 des § 104b in keinster Weise erfüllt. Die Formulierung *«im näheren Sichtbereich»* lässt einen immensen Interpretationsspielraum zu und wäre damit unklar nicht verständlich. Weil aber genau diese Bestimmung aus unserer Sicht sowieso übers Ziel hinausschiesst, meinen wir, der entsprechende Satz ist gänzlich wegzulassen, so dass sich eine Umformulierung oder eine Präzisierung erübrigt.

Zusammenfassend ist es der Wirtschaftskammer ein Anliegen, dass Detailregelungen wie sie in § 104b des Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vorgesehen sind, nicht über den Kanton, sondern über kommunale Zonenvorschriften geregelt werden. Die teils liberaleren Vorschriften der Gemeinden sollen weiterbestehen können.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des § 104b RBG / Vorschlag Landratsbeschluss:

§ 104b Abs. 1

Wir beantragen das Weglassen des Terminus *«Dachflächenfenster»* und wünschen zusätzlich folgende Umformulierung des letzten Satzes: *«Die Gemeinden können Vorschriften über die gestalterische Einpassung ins Ortsbild erlassen»*.

§ 104b Abs. 2

Wir beantragen folgende Umformulierung: *«In Kernzonen mit Ortsbildern von nationaler Bedeutung sind Sonnenkollektoren auch auf Hauptbauten grundsätzlich zulässig. Sie haben sich gestalterisch ins Ortsbild, das heisst in Lage, Grösse und Geometrie ins Ortsbild einzupassen. Die Gemeinden erlassen die entsprechenden Vorschriften»*.

§ 104b Abs. 3

Wir beantragen folgende Formulierung: *«In allen Kernzonen sind Sonnenkollektoren auf Kulturdenkmälern, die im Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufgeführt sind, nicht zulässig»*. Der zweite Satz ist zu streichen.

§ 104b Abs. 4

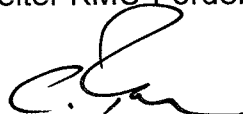
Wir beantragen folgende Neu-Formulierung: *«Die Gemeinden müssen ihre Vorschriften betreffend Sonnenkollektoren innerhalb von fünf Jahren seit Inkrafttreten des § 104b RBG erlassen bzw. anpassen»*.

Hiermit möchten wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und einer allfälligen Berücksichtigung unser Anregungen und Anträge bedanken. Für die Beantwortung von Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

WIRTSCHAFTSKAMMER BASELSTADT

Der Leiter KMU-Förderung:



lic.rer.pol. Christoph Buser
Landrat